

71. 1. Wann ist ein Rechtsstreit als „für“ den Gemeinschuldner anhängig anzusehen?

R.D. § 10.

2. Umfang und Wirkung der mit einer Privaturkunde verbundenen Beweiskraft.

S.P.D. §§ 416, 440 Abs. 2, 292.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 19. April 1910 i. S. St. (Bekl.) w. B. (Kl.).  
Rep. VII. 69/10.

I. Landgericht Lpd.

II. Oberlandesgericht Königsberg.

Der Kaufmann B. hatte bei der Versicherungs-Aktiengesellschaft B. sein Leben in Höhe von 3000 M. versichert. Die Forderung aus der Versicherung übertrug er als Morgengabe auf seine Ehefrau C. W. Am 18. Juli 1904 starb er. Vorher hatte die klagende Firma gegen ihn und seine Ehefrau wegen einer Forderung von 2641,90 M. nebst Zinsen und Kosten Zahlungsbefehl und Vollstreckungsbefehl erwirkt. Wegen dieser Forderung wurde auf Antrag der Klägerin durch Beschluß des Amtsgerichts L. vom 18. Juli 1904 der Anspruch der Witwe B. gegen die Versicherungsgesellschaft für die Klägerin gepfändet und ihr zur Einziehung überwiesen, und dieser Beschluß der Gesellschaft am 21., der Schuldnerin Witwe B. am 23. Juli 1904 zugestellt. Die erstere verweigerte aber die Zahlung an die Klägerin, weil ihr angezeigt worden war, daß die Witwe B. den gepfändeten Anspruch schon am 18. Juli 1904 an den Beklagten abgetreten habe. Die Klägerin behauptete, die Abtretungsurkunde sei zurückdatiert, in Wahrheit sei die Abtretung erst nach der Bußstellung des Pfändungs- und Überweisungsbefchlusses an die B. erfolgt. Das Landgericht verurteilte den Beklagten, anzuerkennen, daß die Abtretung der Klägerin gegenüber in Höhe von 2641,90 M. nebst Zinsen und Kosten unwirksam sei. Hiergegen legte der Beklagte Berufung ein, die jedoch zurückgewiesen wurde. Die vom Beklagten eingelegte Revision wurde, nachdem inzwischen über das Vermögen des Beklagten das Konkursverfahren eröffnet worden war, durch Versäumnisurteil vom 14. Januar 1910 zurückgewiesen. Unter Vorbringung einer von der Gegenseite als echt anerkannten Erklärung des Konkursverwalters, wonach dieser die abgetretene

Forderung nicht zur Konkursmasse ziehen wollte, sondern sie dem Gemeinschuldner überließ, legte der Beklagte gegen das Versäumnisurteil Einspruch ein. Die in dem Versäumnisurteil enthaltene Entscheidung wurde aber aufrecht erhalten aus folgenden

Gründen:

„Durch die im Laufe der Revisionsinstanz eingetretene Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Beklagten war, da die Forderung aus dem Versicherungsvertrage, wenn sie dem Beklagten zusteht, an sich zur Konkursmasse gehört (§ 1 RD.), das Verfahren im gegenwärtigen Rechtsstreit unterbrochen worden (§ 240 ZPO.). Ob die Klägerin ihrerseits das Verfahren durch ihre dem Versäumnisurteile vorausgegangenen Prozeßhandlungen, nämlich durch die Zustellung der Schriftsätze vom 15. Juni und 20. November 1909, wirksam hat aufnehmen können, bedarf hier nicht der Erörterung; denn jedenfalls ist die Aufnahme auch vom Beklagten, dem Gemeinschuldner, durch Einlegung des Einspruchs rechtsgültig erfolgt. Die unstreitig vom Konkursverwalter abgegebene Erklärung, die genannte Forderung nicht zur Konkursmasse ziehen zu wollen, sondern dem Gemeinschuldner zu überlassen, schließt selbstverständlich die Ablehnung der Aufnahme des unterbrochenen Verfahrens durch den Konkursverwalter in sich. Daraus ergab sich nach § 10 RD. für den Gemeinschuldner das Recht zur Aufnahme, sofern es sich um einen „für“ ihn anhängigen Rechtsstreit handelte.

Hätte man nur auf die Parteirolle zu sehen, so müßte der Rechtsstreit, da der Gemeinschuldner der Beklagte ist, nicht als für, sondern als gegen ihn anhängig erachtet werden. Die Parteirolle kann aber in dieser Hinsicht nicht das Ausschlaggebende sein (vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 45 S. 376). Sie bezeichnet nur die äußere, prozeßuale Stellung der streitenden Teile. Für und gegen wen der Rechtsstreit sachlich anhängig ist, muß nach Art und Inhalt des Streits beurteilt werden. Durch die am 21. Juli 1904 erfolgte Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses an die Drittschuldnerin hatte die Klägerin das Pfandrecht an der Forderung und die Befugnis zu deren Einziehung erlangt (§§ 835 flg. ZPO.). Sie befand sich in der Rechtsstellung, die auf dem Gebiete des Sachenrechts der Befugter hat. Der Beklagte, der ihr bei dem Versuche der Einziehung unter Berufung auf die angeblich schon am 18. Juli erfolgte Ab-

tretung an ihn in den Weg trat, nahm die Forderung als eine mit jenen Rechten der Klägerin nicht belastete für sich in Anspruch. Der gewöhnliche Weg, auf dem dies zu geschehen hatte, wäre die Widerspruchsklage des § 771 BPO. gewesen. In diesem Falle wäre es auch in der äußeren Parteistellung zum Ausdruck gekommen, daß es sich um einen „für“ den späteren Gemeinschuldner anhängigen Rechtsstreit handelte. Sachlich kann sich in dem Verhältnisse nichts dadurch ändern, daß die Erhebung der Widerspruchsklage nicht abgewartet, sondern ihr von dem anderen Teile mit der vom Berufungsgerichte zutreffend als negative Feststellungsklage beurteilten Klage zuvorgekommen worden ist. Diese Klage ist sachlich nicht ein Angriffs-, sondern ein Abwehrmittel, wodurch die durch den Pfändungs- und Überweisungsbeschluß gewonnene Rechtsstellung geschützt werden soll. Sachlich bleibt bei dieser Klage der Beklagte der angreifende Teil, der die gerichtlich der Klägerin überwiesene Forderung als eine pfandfreie für sich in Anspruch nimmt, und dem denn auch, wie noch weiter unten in Betracht kommen wird, die Beweislast zufällt für die Tatsachen, aus denen sich rechtlich seine Befugnis zur Ausschließung der Klägerin von der Forderung ergeben soll. Gelänge es dem Beklagten, auf Grund seines Vorbringens rechtskräftig die Abweisung der Klage zu erreichen, so würde das zugleich die Feststellung in sich schließen, daß die Forderung pfandfrei ihm gehört, was ohne die erwähnte Freigabeerklärung des Konkursverwalters eine entsprechende Vergrößerung der Teilungsmasse im Konkurse mit sich brächte.

Nach alledem ist der Rechtsstreit sachlich als „für“ den Gemeinschuldner anhängig anzusehen, und die Aufnahme des Verfahrens durch ihn kann deshalb nach § 10 R.D. einem Bedenken nicht begegnen.

In der Sache selbst ist davon auszugehen, daß durch die Überweisung zur Einziehung die gepfändete Forderung allerdings nicht aus dem Vermögen des Schuldners ausscheidet, dieser also der Forderungsinhaber bleibt und somit nach wie vor zur Abtretung der Forderung berechtigt ist. Daß auf der Forderung lastende Pfändungspfandrecht hat jedoch zur Folge, daß die Abtretung nur unbeschadet dieses Rechts geschehen kann, daß sie also dem Pfändungsgläubiger gegenüber nicht wirksam ist, soweit dessen Recht reicht. Um die Klägerin von der Forderung auszuschließen, genügt es also nicht, daß diese dem Beklagten abgetreten ist, sondern die Abtretung muß

erfolgt sein, bevor der Pfändungs- und Überweisungsbeschluß durch die Zustellung an die Drittschuldnerin wirksam geworden war (§ 835 Abs. 3, § 829 Abs. 3 ZPO.). Dies hat denn auch der Beklagte durch seine an die Drittschuldnerin erstattete Anzeige und auch im Rechtsstreite wieder behauptet; die Klägerin aber hat es bestritten. Die Beweislast hat das Berufungsgericht dem Beklagten aufgelegt, und hiergegen richtet sich der erste Revisionsangriff, der aber fehl geht. Es handelt sich, wie hier wiederholt werden muß, um einen Anspruch, den der Beklagte für sich geltend macht, und dessen tatsächliche Voraussetzungen die Klägerin leugnet. Daraus folgt nach allgemeinen Grundsätzen, daß der Beklagte diese Voraussetzungen zu beweisen hat. Das ist auch der Standpunkt, den das Reichsgericht bei der negativen Feststellungsklage stets eingenommen hat, und von dem abzugehen kein Grund besteht.

Den hiernach dem Beklagten obliegenden Beweis sieht das Berufungsgericht als nicht erbracht an, und darin findet die Revision eine Verletzung der §§ 416, 440 Abs. 2 und 292 ZPO. Auch diese Rüge ist unbegründet. Die Echtheit der auf der vorgelegten Abtretungsurkunde befindlichen Namensunterschrift der Witwe W. ist außer Streit, und daraus folgt nach § 440 Abs. 2 a. a. D., daß auch die über der Unterschrift stehende Schrift die Vermutung der Echtheit für sich hat, also nach § 292 nicht des Beweises bedarf, sondern nur dem Gegenbeweis ausgesetzt ist. Die Echtheit jener Schrift ist aber von der Klägerin nicht bestritten, und einen Beweis für sie hat deshalb das Berufungsgericht vom Beklagten nicht fordern können und auch nicht gefordert. Von einer Verletzung der §§ 440, 292 kann demnach keine Rede sein. Aus der Echtheit von Schrift und Unterschrift ergibt sich nach § 416 der volle Beweis dafür, daß die in der Urkunde enthaltene Erklärung von der Witwe W. abgegeben ist. Will man nun auch das Datum, mit dem die Urkunde versehen ist, als einen Teil der darin enthaltenen Erklärung gelten lassen, so folgt daraus nur, daß jene durch § 416 begründete formelle Beweisraft auch diesen Teil der Erklärung mitumfaßt. Voller Beweis ist alsdann auch dafür vorhanden, daß die Ausstellerin der Urkunde als den Tag ihrer Erklärung den 18. Juli 1904 angegeben hat. Unberührt hiervon bleibt aber die Frage, was diese Angabe beweist. Diese materielle Beweisraft folgt der allgemeinen Regel

der einer Nachprüfung in der Revisionsinstanz nicht unterworfenen freien Beweiswürdigung. Das Berufungsgericht hat weder aus jener Angabe, noch aus den Zeugenaussagen die Überzeugung geschöpft, daß die Abtretungserklärung wirklich schon am 18. Juli und überhaupt vor der Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses an die Drittschuldnerin erfolgt sei. Auch zu einem richterlichen Eide hat das Berufungsgericht, wie es ausspricht, einen Anlaß nicht gefunden. Auf dieser für das Revisionsgericht maßgebenden Grundlage erweist sich nach dem oben Gesagten die getroffene Entscheidung als rechtlich begründet.

Hiernach mußte die durch das Versäumnisurteil erfolgte Zurückweisung der Revision aufrecht erhalten werden. Zu bemerken ist nur noch, daß auch für die durch das Versäumnisurteil „dem Revisionskläger“ auferlegten Kosten der Beklagte haftet, der durch die Aufnahme des Verfahrens wieder der Revisionskläger geworden ist und nach § 10 Absf. 1 und 2 R.D. den Rechtsstreit in der Lage, in der er sich befand, aufgenommen hat.“